SATZUNG Wettin – Wiege der Wettiner e.V.

(aktualisiert und beschlossen am 02.12.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wettin - Wiege der Wettiner".

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wettin-Löbejün. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein "Wettin – Wiege der Wettiner" wird gegründet zur Bewahrung und Förderung bestehender Interessen auf den Gebieten Heimatkunde, Denkmalpflege, Frühgeschichte, Museumsgeschichte, Volkskunde, und Bildung.

Der Verein widmet sich den Besonderheiten der Stadt Wettin im Laufe ihrer Entwicklung und der Bedeutung von Burg/Stadt als Ursprung und Stammsitz des Fürstengeschlechtes der Wettiner im historischen Kontext.

Der Verein unterstützt die Förderung, Gestaltung und Nutzung des historischen Rathauses der Stadt Wettin, eine Ortschaft der Stadt Wettin-Löbejün, zu musealen und touristischen Zwecken.

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein "Wettin – Wiege der Wettiner" mit Sitz in Wettin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle zufließenden Mittel sind zur Erfüllung des angegebenen Zweckes zu verwenden und dürfen auch bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten oder Druckkosten, können erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzungen anerkennt. Das können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv um die Umsetzung der Ziele des Vereins zu bemühen und Schaden vom Verein abzuwenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.12. des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, gegen die Statuten und Ziele des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auszusprechen.

Beitragsermäßigungen erhalten Schüler und Studenten. Über weitere Ermäßigungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt eine Beitragsordnung zu erlassen, die die weiteren Einzelheiten regelt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Ausgaben in Höhe von mehr als 1.000 Euro sind durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu genehmigen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre in Einzelwahlgängen in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

Offene Vorstandswahlen sowie Vorstandswahlen "en bloc" sind möglich, wenn niemand aus der Mitgliederversammlung diesen Wahlverfahren widerspricht.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Allgemeiner Beirat

Ein Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Der Vorstand beruft einen Museumsbeirat im Sinne eines noch zu schließenden Vertrages zwischen der Stadt Wettin-Löbeiün und dem Verein "Wettin-Wiege der Wettiner" zur Nutzung des Rathauses als Museum.

Die Beiratsmitglieder besitzen in den Vorstandssitzungen beratendes Stimmrecht.

Der Beirat vermittelt und pflegt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Unterstützer- und Bevölkerungskreisen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens, welches auch per Email übermittelt werden kann. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Im Falle von Wahlen des Vorstandes und Satzungsänderungen ist dies den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung jederzeit einreichen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Wahl, es sei denn, zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung im Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn das Interesse des Vorstandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung enthalten muss. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst werden.

Im Falle der Auflösung wird ein Liquidator bestellt, welcher die Geschäfte bis zur Abwicklung des Vereins führt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wettin-Löbejün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für das Museum im Rathaus der Ortschaft Stadt Wettin.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.12.2019 in Wettin beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Norbert Fritzsch		N. dijjs		
Veit Jaeger	~	12 A		
Antje Klecar		A. Ney		
Andreas Richter		Ah		
Andreas Richter	/	10	V	
Karola Schwarzer				
Ines Sterz	О.			
Gisela Zeimer-Preu	1B	Jan - Prups		······································